

Satzung

vom 5. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 1996

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen in seiner Sitzung am 5. Dezember 2005 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

- 8) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 2

§ 5 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

- 9) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 3

§ 10 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)

- 1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung eingesammelt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.
- 2) Kühlgeräte, Bildschirme und Monitore sowie Haushaltsgroßgeräte z.B. Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäschetrockner usw. aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- 3) Haushaltskleingeräte sind zum Bauhof zu bringen.

§ 22 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) werden als Behältergebühr erhoben.

2) Die Behältergebühren betragen jährlich (Monatsgebühr in Klammer):

bei einem Behälter- volumen bis zu	Hausmüllgebühr €	Bioabfallgebühr €
80 l	84,00 (7,00)	110,40 (9,20)
120 l	117,60 (9,80)	151,20 (12,60)
240 l	220,80 (18,40)	273,60 (22,80)

3) Gebührenschuldner auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum **5,00 €** (Hausmüll).

**§ 5
Inkrafttreten**

§ 4 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 22 der Abfallwirtschaftssatzung vom 10. Dezember 1996 außer Kraft.

§§ 1 – 3 dieser Satzung treten am 24. März 2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten die § 5 Abs. 8, § 5 Abs. 9 und § 10 der Abfallwirtschaftssatzung vom 10. Dezember 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 5. Dezember 2005

Mutter
Bürgermeister